

Die “Union Trading Company” – zwischen Missionsauftrag und wirtschaftlichem Interesse

MARKUS STEPPAN

ZUSAMMENFASSUNG In diesem Beitrag wird ein kurzer aber sehr wesentlicher Abschnitt im Leben von Herrn Adolf Rudt dargestellt. Herr Rudt arbeitete von 1954 bis 1964 an der Goldküste, dem heutigen Ghana, als LKW Mechaniker für den wirtschaftlichen Zweig der Basler Mission, der Union Trade Company, einem in der Schweiz ansässigen evangelischen Missions- und Hilfswerk. Um ihre Mitarbeiter auf den Auslandseinsatz vorzubereiten wurden dem Dienstvertrag Instruktionen und Anordnungen beigelegt, welche die Treue- und Fürsorgepflichten, die ausdrücklicher Bestandteil des Dienstvertrages waren, näher konkretisierten. Zum einen die Instruktion für den Arbeitnehmer, sich an die Vorschriften des Gastlandes zu halten und andererseits sich der Ehre bewusst zu sein, für die UTC arbeiten zu dürfen. Die zweite Instruktion bezieht sich auf die Einhaltung von Verhaltensregeln, welche die Gesundheit des Arbeitnehmers, den fairen Umgang mit der heimischen Bevölkerung im Geschäftsleben und die Einhaltung moralischer Standards, insbesondere dem weiblichen Geschlecht gegenüber, verpflichtend vorschreibt.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Basler Mission • Union Trade Company • UTC • Treuepflicht des Arbeitnehmers • Fürsorgepflicht des Arbeitgebers • Dienstvertrag • Auslandseinsatz • Instruktionen • Verhaltensregeln • Arbeitsrecht

ÜBER DEN AUTOR: ao. Univ. Prof. Mag. Dr. iur. Markus Steppan, Leiter des Instituts für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: markus.steppan@uni-graz.at.

The "Union Trade Company" - caught between missionary work and economic interests

MARKUS STEPPAN

ABSTRACT In this article a short but nonetheless important chapter in the life of Mr. Adolf Rudt is depicted. Mr. Rudt was a staff member of the Union Trade Company, employed at the Gold Coast from 1954 till 1964 as a car mechanic. The Union Trade Company was the economic branch of the Basler Mission, a part of the Swiss protestant mission and aid-organization. To support and prepare their employees for their foreign assignments, the employees were given additional written instructions and guidelines as a side letter to their contract of employment. These guidelines and instructions, as part of the employee's duty of loyalty against his employer were corresponding to the employer's duty of care towards his staff, as stated in labor law. The first instruction was directed at the strict compliance to the law of the host land and that employees should be aware of the honor working for the UTC. The second instruction regards to particular behavioural rules concerning health, fair trade with the domestic population and last but not least regarding moral standards especially towards women.

KEYWORDS: • Basler Mission • Union Trade Company • UTC • employee's duty of loyalty • employers' general duty of care • contract of employment • assignment abroad • instructions • rules of conduct • labor law

Für Gernot Kocher einen Beitrag in der Festschrift zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag zu schreiben ist keine leichte Aufgabe. Ist er doch in seinem Schaffen so vielseitig, dass er fast das gesamte Spektrum der Rechts-Geschichte, der Rechtsikonographie und auch große Teile der Volkskunde abdeckt¹. Es galt also ein Thema zu finden, das ihn interessieren könnte und mit dem er sich selbst - zumindest publizistisch – noch nicht beschäftigt hat.

Vor mehr als 11 Jahren, am 20. August 2005 verstarb der Vater meiner beiden besten Freunde, Herr Adolf Rudt. Adolf Rudt wurde am 24. Juli 1933 als Adolf Jud in Neuhaus am Klausenbach, im Bezirk Jennersdorf, Burgenland geboren. 1949 erhielt er eine Lehrstelle als Spengler bei der Firma Helmut Pfeifer in Kapfenberg. Noch im selben Jahr wechselte er zur KFZ-Reparaturwerkstätte Karl Gstaltner nach Graz, wo er bis Februar 1953 zuerst als Lehrling, dann als Gehilfe tätig war. Von Februar 1953 bis September 1953 arbeitete er als „selbstständiger Automonteur“ bei der Steirischen Automobil Verkaufsgesellschaft Waitzl & Co in Graz. Herr Rudt übersiedelte noch im selben Jahr nach St. Gallen in die Schweiz und war dort von September 1953 bis August 1954 in der Garage Grünenfelder als Automechaniker tätig. Er beendete das Dienstverhältnis, um, wie es im Arbeitszeugnis seines Arbeitgebers steht; „... sein Glück in Afrika zu suchen, wohin ihn meine besten Wünsche für sein ferneres Wohlergehen begleiten.“ Nach seiner Rückkehr aus Ghana, Ende November 1964, war Herr Adolf Jud bei General Motors Austria in Wien als „Service Representative“ beschäftigt. Ab 1967 war er in der Verkaufsabteilung von GM Austria tätig und hatte zum Schluß seiner Tätigkeit für GM Austria die Position eines Verkaufsleiters inne. 1973 änderte Herr Jud den Familiennamen in Rudt. 1974 schied Herr Rudt bei GM Austria aus und war ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner Pensionierung im Februar 1991 als Opel-Händler in Graz tätig.

Im Zuge der Sichtung des Nachlasses stießen seine Söhne auf zwei große Kartons, gefüllt mit Ordnern, Photographien und Diapositiven, welche seinen Auslandsaufenthalt an der Goldküste, dem Küstenstreifen der heutigen Republik Ghana in Westafrika, für die Schweizer Union Trading Company, einer Tochtergesellschaft der Basler Mission, dokumentierten. Ghana grenzt im Westen an die Elfenbeinküste, im Osten an Togo, im Norden an Burkina Faso und im Süden an den Atlantik, den Golf von Guinea.

Die Europäer, sowohl die Portugiesen, als auch die Holländer, Franzosen, Dänen, Briten und Preußen hatten bereits im 17. Jahrhundert erkannt, dass die Goldküste als Handelsumschlagplatz von großer wirtschaftlicher Bedeutung war und bezahlten zu dieser Zeit eine Art Grundzins an die lokalen Stammesfürsten, um ihre Handelsniederlassungen zu sichern. Von 1878 bis 1957 war die Kronkolonie Goldküste ein Teil von Britisch-Westafrika und erlangte am 6. März 1957 seine Unabhängigkeit. Seit 1992 ist Ghana eine demokratische Republik, der gewählte Präsident ist zugleich Regierungschef.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

M. Stepan: Die "Union Trading Company" – zwischen Missionsauftrag und wirtschaftlichem Interesse



Abbildung 1: Gold Coast Colony 1896, From the Scottish Geographical Magazine, Published by the Royal Scottish Geographical Society and edited by James Geikie and W.A. Taylor. Volume XII, 1896, The University of Texas at Austin, University of Texas Library.

Die Muttergesellschaft der Union Trading Company (UTC), die Basler Mission, wurde vor fast 200 Jahren von reformierten Basler Pfarrern und Laien mit tatkräftiger Unterstützung von Lutheranern aus Württemberg gegründet. Bereits ab 1815 wurden Hilfsvereine in vielen Städten eingerichtet. Auf diesen Impuls folgte die Gründung von Missionshilfsvereinen in vielen deutschsprachigen Ländern. Das war aber erst der Anfang. In der Folge wurden in Europa Missionare ausgebildet, welche das Evangelium in fremden Kontinenten verkünden sollten. Mit Basler Führung und schwäbischer Basisarbeit entwickelte sich in der Folge eine starke Missions-Handels-Gesellschaft, welche 1859 gegründet wurde, die insbesondere in Südwestafrika und Südwestindien eine bedeutende Rolle spielen sollte. Im Nachhinein gesehen war die Arbeit des Basler Mission gerade zur Kolonialzeit im 19. Jahrhundert nicht immer unumstritten. So wurde beispielsweise kritisiert, dass sich die Missionare in vielen Fällen den politisch Mächtigen angeschlossen und die europäische Lebensweise als die einzig

christliche angesehen haben. Es lassen sich aber auch durchaus Belege finden, wo einzelne Missionare sich den Mächtigen widersetzt haben.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte insbesondere der erste Weltkrieg massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Basler Mission. Die Missionstätigkeit kam außer in China fast vollständig zum Erliegen. Auch die Weltwirtschaftskrise und die Machtergreifung der NSDAP in Deutschland wirkten sich auf die Basler Mission nachteilig aus. Um die internationale Arbeit der Basler Mission nicht zu gefährden, zogen sich die deutschen Mitglieder zurück und gründeten die "Basler Mission Deutscher Zweig".

In der Mitte des 20. Jahrhunderts brachten vor allem die Unabhängigkeitsbestrebungen der europäischen Kolonien in Afrika und Asien große Veränderungen für die Basler Mission insofern mit sich, als die Verantwortung für die Tätigkeit auf die neu gegründeten unabhängigen Kirchen in den selbstständig gewordenen Ländern übertragen werden musste. Damit verbunden ging aber laut Eigendefinition ein Umdenken in der inneren Organisation der Basler Mission einher. War der Aufbau vor 1945 noch streng hierarchisch gegliedert, so war die Struktur nach 1945 von partnerschaftlichem Denken und weitgehender Selbständigkeit der Partnerkirchen geprägt und trug auch maßgeblich zur Entfaltung von Frauen und deren Rechten bei.

Die Nähe zu den Menschen und die Unterstützung der einheimischen Kirchen auf deren Einladung hin kennzeichneten die Überseearbeit der Basler Mission in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Tätigkeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassten im spirituellen Bereich die Aus- und Weiterbildung von Pfarrern und Laien, die Evangelisation und den Gemeindeaufbau, im weltlichen Bereich die Sparten Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Berufsausbildung, Handwerk und Handel.

Die Basler Mission war in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts Gründungsmitglied verschiedener Kooperationen evangelischer Kirchen in der Schweiz und in Süddeutschland, in der Folge auch der Mission 21, in welche die Basler Mission schließlich neben anderen Missionswerken eingegliedert wurde².

Die 1859 von Basler Kapitalgebern gegründete Missions-Handels-Gesellschaft, eine führende Schweizer Handelsgesellschaft in Familienbesitz, wurde 1928 in die Basler Handelsgesellschaft umgewandelt. Bis 1917 lag die Geschäftsführung bei der Basler Mission. Zeitgleich, 1928, wurde die Basler Handelsgesellschaft aus der Basler Mission herausgelöst, die sich in eine Holding-Gesellschaft umwandelte. Die Basler Handelsgesellschaft belieferte Missionsstationen an der Goldküste (heute Ghana) und in Südindien mit europäischen Waren und betrieb Handel mit Palmöl, Kakao und Baumwolle. Im Zuge des ersten Weltkrieges enteignete Großbritannien deren Besitzungen in Afrika und Indien. 1928 erfolgte die Rückgabe der Besitzungen an der Goldküste.

1921 gründete der Präsident der Basler Handelsgesellschaft, Wilhelm Preiswerk³, die Union Trading Company International (UTC) als Betriebsgesellschaft für die Goldküste. Der gesamte Handel und die Produktion wurden danach durch die UTC als Tochtergesellschaft der Basler Handelsgesellschaft abgewickelt, unter der Auflage, dass ein Teil des Gewinns in christliche Werke zu fließen habe.

Die UTC war bis in die 1970er Jahre in Nigeria und Ghana (Betrieb von Farmen, Ausbildungszentren und Warenhäusern, Verkauf von Autos und Landwirtschaftsmaschinen, Export von Kakao) sowie in Deutschland und der Schweiz (Textilproduktion) tätig. 1995 umfasste die weltweite Tätigkeit der UTC International AG den Handel und die Produktion von Konsumgütern auf allen Kontinenten. 1997 fusionierte die UTC International AG mit der Basler Handelsgesellschaft AG.

Wie bereits eingangs erwähnt, war Herr Rudt von Oktober 1955 bis Ende November 1964 für die Union Trading Company an der Goldküste, dem heutigen Ghana, tätig. Zuerst wurde er in Kumasi⁴, einer Stadt im Landesinneren, und später in der Hauptstadt Accra⁵ an der Küste als LKW Mechaniker eingesetzt. Nach seiner schriftlichen Bewerbung im Jahre 1955 hatte er sich in Basel zu einem Aufnahmegespräch einzufinden und ein paar Monate später, ebenfalls in Basel, einer tropenmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Da sowohl das Aufnahme-gespräch als auch die medizinischen Tests positiv verliefen, wurde Herr Rudt am 9. Oktober 1955 von der UTC angestellt. Vor seinem Auslandseinsatz an der Goldküste erhielt Herr Rudt, da er die englische Sprache nicht beherrschte, auf Kosten der UTC eine intensive sechswöchige Sprachschulung in England. Leider ist der damals abgeschlossene Dienstvertrag nicht mehr auffindbar. Ich konnte jedoch zwei maschinengeschriebene Dokumente, welche als Zusatz zum Arbeitsvertrag gedacht waren, diesen ergänzten und Bestandteil desselben waren, einsehen. Diese beiden ergänzenden Zusätze zum eigentlichen Dienstvertrag sind aus arbeitsrechtlicher Sicht insofern interessant, als sie einerseits die „Treuepflicht des Arbeitnehmers“⁶ und andererseits die „Fürsorgepflicht des Arbeitgebers“⁷ zur Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz bzw. am Dienort in Westafrika dokumentieren und andererseits Einblick in die Lebens- und Denkweise und die Arbeitswelt zur Mitte des 20. Jahrhunderts geben.

Das erste Dokument stellt ein Begleitschreiben – heute würde man „side letter“ sagen – zum eigentlichen Dienstvertrag dar, in dem der Dienstnehmer bestätigt, dass er sich der Tragweite seiner Entscheidung in den Dienst der UTC zu treten bewusst ist, entsprechend aufgeklärt wurde und sich verpflichtet, seine persönlichen Interessen – reichend von moralischen Anschauungen über das Verbot, das herrschende politische System des Gastlandes zu kritisieren, bis zur Anweisung von vorzeitigen Bindungen bzw. Verhehlungen abzusehen – jenen des Dienstgebers unterzuordnen.

Telegrams: Unihag Basle
 improved
 Telephone: 24 98 70

ABC Code 5th Edition

ABC Code 6th & 7th Editions
 Bentley's Code

Union Trading Company LTD.
 Basle Switzerland

Sie haben heute den Anstellungsvertrag für den von Ihnen nachgesuchten Dienst in Westafrika unterzeichnet, nachdem Ihnen vorgängig ausgiebig Gelegenheit geboten worden war, von dessen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen und sich über deren Bedeutung aufklären zu lassen. Auch heute wieder hatten Sie die Möglichkeit, sich Auskunft zu beschaffen über allfällig noch bestehende Zweifel oder Unklarheiten. Mit Ihrer Unterschrift dokumentierten Sie, dass solche nicht vorhanden sind und dass Sie im vollen Bewusstsein der Bedeutung der einzelnen Bestimmungen Ihre Unterschrift unter den Vertrag gesetzt haben. Die Unterzeichnung erfolgte aus der Überzeugung heraus, dass die Abmachungen fair und vernünftig sind.

Ihre Anstellung zu den im Vertrag fixierten Bedingungen erfolgt ausdrücklich auf Ihren Wunsch und sie betrachten die Tatsache, dass unsere Wahl unter den zahlreichen Anwärtern auf Ihre Person gefallen ist, als ein Privileg, das Sie zu ganz besonders gewissenhafter Innehaltung Ihrer Pflichten veranlassen muss. Aus dieser Erkenntnis heraus werden Sie sich nach allen Seiten hin für die Interessen der Firma einsetzen und in Gedanken, Tat und Wort diese Interessen allen anderen voransetzen. Sie sind sich bewusst, dass Ihre persönlichen Ansprüche, Liebhabereien oder Wünsche in allen Fällen – auch in Ihrem Verhältnis zu Ihren Kollegen – den Interessen der Firma untergeordnet bleiben. Die Firma hat den Prioritätsanspruch auf Ihre Loyalität. Ihr gegenüber werden Sie nicht mehr verlangen oder ihr mehr zumuten, als was in einem Dienstverhältnis in der Heimat die Regel ist. Sie sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass im Vertrag die Verpflegung und Wäsche mit £ 324.- pro Jahr limitiert ist und die Firma darum keine weiteren Ansprüche anerkennt. Sie sind im Elternhaus zu Sparsamkeit angehalten worden und werden auch im fremden Land, im Geschäft und dessen Haushaltungen und in allen weiteren Belangen diesem Grundsatz gewissenhaft nachleben und dazu beitragen, dass ihm nachgelebt wird. Sie sind sich bewusst, dass Sie prinzipiell nur Anspruch auf freien Transport haben, wo dies für den Weg von der Wohnung zum Geschäft generell geregelt ist. Sie sind sich bewusst, dass kein Anspruch an die Firma besteht, Ihnen schon im dritten Dienstjahr eine Verheiratung zu erleichtern, resp. Ihnen eine weitere Wohnungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Sie sind in Ihrem Interesse angewiesen worden, deshalb von vorzeitigen Bindungen abzusehen. Sie sind sich bewusst, dass eine Bindung resp. Verbindung mit einer Tochter katholischen Glaubens oder mit einer andern Person, die sonstwie der Firma als unerwünscht erscheint, nicht geduldet wird.

Sie sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass Sie nicht mit hohen Erwartungen nach Afrika reisen sollen und dass, wenn der Reiz der Neuheit sich verflüchtigt hat, und das ist sehr rasch der Fall, Ihnen im Grund das Land nur etwas bietet, nämlich Arbeit und noch einmal Arbeit. Sie werden Ihre Vorstellungen über Afrika gründlich revidieren müssen, und eine Enttäuschung über die getroffenen Verhältnisse, die keinen und in keiner Weise einen Vergleich mit den unsrigen aushalten, wird ihr sicheres Erleben sein. Sie sind auf diese Enttäuschungen ausdrücklich aufmerksam gemacht worden, und Sie werden daher dieselbe

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

M. Steppan: Die "Union Trading Company" – zwischen Missionsauftrag und wirtschaftlichem Interesse

nicht der Firma zur Last legen und sie dafür entgelten lassen, denn Sie sind es, der die Verhältnisse im Ausland aus eigener Anschauung kennen lernen wollte.

Sie sind sich bewusst, dass Sie in den Diensten der Gesellschaft in Westafrika in einem Lande unter fremder Souveränität als Gast arbeiten dürfen. Sie verpflichten sich, gegen die Behörden oder die administrativen und politischen Einrichtungen des Gastlandes weder in Wort, Schrift noch Tat nach keiner Seite hin sich abfällig zu äussern oder irgendetwas zu unternehmen, das als deren Interessen zuwiderlaufend und ungeziemend angesehen werden könnte. Gegenteiliges Verhalten müsste sofortige fristlose Entlassung zur Folge haben, da die Gesellschaft für das korrekte loyale Verhalten ihrer Angestellten bei den Einwanderungsbehörden garantieren muss.

Sie wissen, dass die Anweisung besteht, dass Ihr Vorgesetzter Ihnen jederzeit für Ihre Anliegen, welcher Art sie auch seien, Gehör zu schenken hat. Falls Sie aus irgendeinem Grunde mit ihm sich nicht glauben aussprechen zu können, oder der Versuch irgendwie fehl geschlagen hat, steht es Ihnen frei, sich an den Personalchef zu Hause oder an die Direktion zu wenden. Diese werden es sich zur Gewissenssache machen, Ihre Anliegen zu prüfen. Dabei sind Sie sich aber im klaren, dass in Konfliktfällen Basel nur wird eingreifen können, wenn Sie alles unternommen haben, die Angelegenheit draussen direkt zur Erledigung zu bringen.

Sie sind sich bewusst, dass Ihre Reise hin und zurück und Ihr Aufenthalt in Afrika mit allen Spesen, wie die Passagekosten, ärztliche Betreuung, Erstellung von Wohnungen usw. ausserordentlich grosse Aufwendungen erheischen. Die Gesellschaft ist bereit, dieselben für Sie auf sich zu nehmen, weil sie zu Ihnen Zutrauen hat, dass Sie es mit Ihrem Entschluss, in deren Dienste zu treten und Ihre Person und Arbeit zur Verfügung zu stellen, und die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu lösen, ernst meinen. Es ist daher für Sie Ehrensache, mit Treue im grossen und im kleinen und im Eingedenken an die Aufwendungen, die mit der Erfüllung Ihres Wunsches, ins Ausland zu kommen, gemacht werden, Ihren Pflichten in allen Teilen nachzukommen. Die Gesellschaft ihrerseits gibt Ihnen die Chance, eine Carriere machen zu können, die bei Tüchtigkeit und gewissenhafter Erfüllung Ihrer Pflichten Sie zu einer Stellung bringen kann, wie sie zu Hause in gleich kurzer Zeit wohl nicht erreicht wird.

*Mit freundlichen Grüssen
UNION HANDELS-GESELLSCHAFT AG*

Das zweite Begleitdokument zum Dienstvertrag von Herrn Rudt war die „Spezial-Instruktion für alle Angestellten der Union Trading Company Ltd. in West – Afrika“. In diesem Leitfaden werden strikte Verhaltensregeln postuliert und erklärt die UTC ausdrücklich, keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden, die aus der Missachtung der Vorschriften entstehen, zu übernehmen. Die Verhaltensregeln reichen von Maßnahmen zum Schutz vor der Sonne, über die Abwehr von Moskitos und den durch sie übertragenen Malaria- und Gelbfiebererkrankungen, die Verpflichtung, ausschließlich sauberes Trinkwasser zu verwenden und nur in vorher überprüften Gewässer zu baden, im Geschäftsleben keinesfalls die einheimische Bevölkerung zu übervorteilen, das Verbot dem Alkohol im Übermaß zuzusprechen bis zu Vorschriften, sich nicht in

Glücksspiele verwickeln zu lassen. Den Schlusspunkt setzt die Vorschrift „Unerlaubter Verkehr mit dem anderen Geschlecht“. Hier wird eindringlich davor gewarnt, mit einheimischen Frauen sexuelle Beziehungen einzugehen, einerseits um Geschlechtskrankheiten zu verhindern und andererseits um sich nicht angreifbar und erpressbar zu machen. In diesem Punkt wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzige Möglichkeit, seine Gesundheit in den Tropen zu bewahren darin besteht, enthalten zu leben.

Nr. 925

*Spezial-Instruktion für alle Angestellten der
 Union Trading Company Ltd. in West – Afrika.*

Eingedenk der Prinzipien, die seit 1859 und 1921 für die Gründer und Leiter unserer beiden Gesellschaften begleitend waren, liegt uns daran, Ihnen die Grundregeln in Erinnerung zu rufen, ohne deren strikte Befolgung ein Europäer sich in den Tropen zugrunde richtet.

Die drei ersten sind Elementar-Begriffe der persönlichen Hygiene. Sie missachten, hiesse seine Gesundheit leichtsinnig aufs Spiel setzen, ja sogar sein Leben riskieren. Die vier letzten, in dem von Ihnen unterzeichneten Vertrag aufgeführt, haben das psychische und moralische Wohlergehen der Mitglieder unserer grossen Familie zum Zweck und entsprechen der christlichen Lebensauffassung.

1. ACHTUNG AUF DIE SONNE.

Die Sonne Afrikas beherrscht ihr Gebiet vollständig. Sie ist der ständige Feind und gleich gefährlich, ob sie in vollem Glanze erstrahlt oder sich hinter Wolken verbirgt. Deshalb ist ein guter Tropenhelm und eine gute Sonnenbrille unerlässlich.

Vom Tage an, wo Ihr Schiff die Höhe von Marokko erreicht hat, ersetzen Sie Ihren Hut durch einen Tropenhelm. Dieser ist ohne Unterbruch von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu tragen, unabhängig von der Neigung der Sonne am Horizont. Nur in den Häusern und Faktoreien darf der Tropenhelm abgelegt werden, wo ein gutes Dach (kein Wellblech) vor den direkten und indirekten Sonnenstrahlen vollständig schützt. An der Küste ist es üblich, von abends 16.30 Uhr an ohne Helm auszugehen. Dies ist jedoch nicht überall und für alle Leute ungefährlich. Ein jeder sollte sich an Ort und Stelle bei erfahrenen Coasters erkundigen und dies bei jeder Versetzung im Inland oder in eine andere Kolonie wiederholen.

Während des Krieges haben die amerikanischen Soldaten die Mode eingeführt, dass kein Helm mehr getragen wird. Sie haben auch am Meeresstrand Sonnenbäder genommen, als ob sie in Florida oder in Louisiana wären. Was aber nie offiziell bekannt gegeben wurde, ist die Zahl der Soldaten, die durch Sonnenstich gestorben oder den Verstand verloren haben. Es ist nicht ratsam, es auf eine Kraftprobe zwischen seinem Schädel und der Tropensonne ankommen zu lassen, umsomehr als Sonnenbäder schon bei uns gefährlich sein können. Im Juni 1947 hat der Schweiz. Samariterbund folgenden Rat in

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

M. Steppan: Die "Union Trading Company" – zwischen Missionsauftrag und wirtschaftlichem Interesse

allen Zeitungen veröffentlicht: „Vorsicht ist geboten beim Sonnenbad, denn bei starker und längerer Einwirkung von direkter Sonnenbestrahlung entstehen Schädigungen im Gehirn.“

Es ist klargestellt, dass unsere Gesellschaften jegliche Verantwortung ablehnen in Bezug auf Krankheit und Folgen, die entstehen können durch Nichtbeachtung der Vorschrift, dass tagsüber von 8 – 16.30 Uhr ein einwandfreier Helm getragen werden muss. Selbstverständlich wird auch jede Verantwortung bei Sonnenstich, der durch unvorsichtige Sonnenbäder entstanden ist, abgelehnt.

2. ACHTUNG VOR DEN MOSKITEN.

Zahlreiche Krankheiten werden durch Moskiten übertragen. Die gefährlichsten sind die MALARIA, das GELBFIEBER und die FILARIOSE. Schlafen Sie nie ohne ein Moskitonetz. Ueberzeugen Sie sich stets, dass dasselbe einwandfrei, d.h. nicht zerrissen und auf allen Seiten gut unter die Matratze gesteckt ist. Um viele Tropenkrankheiten zu vermeiden, müssen abends Moskitostiefel getragen werden und natürlich auch lange Hosen, denn in Shorts ist man abends den Insektenstichen zu sehr ausgesetzt.

MALARIA. *Alle unsere Angestellten sind verpflichtet, als Prophylaxe gegen Malaria täglich ein Tablette Paludrin einzunehmen, und zwar ohne Unterbruch während des ganzen Aufenthaltes in Afrika und während sechs Wochen nach erfolgter Rückkehr nach Europa. Mit der Paludrin-Einnahme ist zwei Wochen vor Ankunft in Afrika zu beginnen. Ein einziges Unterlassen kann einen Malaria-Ausbruch zur Folge haben. Während der Moskiten-Periode und der durch die Saison bedingten besonderen Anstrengungen empfehlen wir einem jeden, der sich nicht ganz wohl fühlt, die tägliche Dosis Paludrin auf 2 Tabletten zu erhöhen. Der günstigste Zeitpunkt für die Einnahme des Paludrins ist vor dem Abendessen, denn so wirkt das Paludrin dann am stärksten, wenn die grösste Gefahr besteht, von den Anopheles-Mücken gestochen zu werden. Wir möchten noch bemerken, dass die von uns vorgeschriebene Antimalaria-Prophylaxe für Tropentaugliche jeder Gefahr entbehrt.*

Die Einnahme irgendwelcher anderer Antimalaria-Mittel ausser Paludrin darf nur auf ärztliche, schriftliche Verordnung erfolgen. Die ärztlichen Untersuchungsberichte haben überwiegend gezeigt, dass mit der regelmässigen Einnahme von einer Tablette d.h. 0,1 gr. Paludrin pro Tag ein fast 100%iger Malariaschutz gewährleistet ist.

Kommt es trotz regelmässiger Prophylaxe doch zu einem Malariaausbruch, so melden Sie es sofort Ihrem Vorgesetzten, damit er den Arzt herbeirufen kann. Ärztlichen Instruktionen ist unbedingt Folge zu leisten.

GELBFIEBER. *Zum Glück hat seit einigen Jahren die Gelbfieberbekämpfung dadurch bedeutende Fortschritte erfahren, dass es gelungen ist, zu einer Gelbfieber-Vorbeugung durch Schutzimpfung zu gelangen.*

Bei allen Krankheiten in den Tropen gilt es, gerade wie bei uns, Mut zu zeigen und durchhalten zu wollen; dann wird alles viel leichter verlaufen. Nichts ist jämmerlicher als ein Mann, der von ewiger Krankheitsfurcht besessen ist, und der alle medizinischen Bücher durchstöbert, um herauszufinden, ob er nicht dieses oder jenes Uebel hat! Nicht nur in den Tropen, sondern auch in der Heimat ist man ständig vielen Gefahren ausgesetzt. Nur derjenige, der sich den Wahlspruch der Pfadfinder zu eigen macht, dass man sich in keiner Situation aufgeben soll, und der ein natürliches Gottvertrauen hat, wird immer wieder durchkommen.

3. ACHTUNG AUF DAS WASSER.

Ausser der Sonne und den Moskiten gibt es in Afrika einen weiteren Feind des Europäers: das Wasser, das die Erreger schwerer Krankheiten übertragen kann. Das Trinkwasser sowie das zur Zubereitung der Speisen und zum Abwaschen in der Küche verwendete Wasser darf niemals ohne vorausgehenden Sterilisation verwendet werden. Wird das Wasser von der Stadtverwaltung filtriert geliefert, wo genügt es, dasselbe ein zweites Mal filtrieren zu lassen. Ist dies nicht der Fall, so ist es notwendig, das Wasser zuerst zu kochen und nachher zu filtrieren.

Baden und Schwimmen sind in Afrika vielerorts mit grossen Risiken verbunden, denn in der Surf an der Küste und an der Mündung der Flüsse sind Haifische und Krokodile nicht selten. Auch im Inland sind alle Flüsse reichlich mit kleinem und grossem Getier versehen, daher ist grösste Vorsicht bei Auswahl und Untersuchung des Badeplatzes geboten.

4. REELLE GESCHAEFTSTAETIGKEIT.

Kaufmännische Ehrlichkeit ist in unseren Betrieben ein selbstverständliches Gebot. Es ist ausdrücklich untersagt, die Kundschaft in Quantität, Qualität oder Preis der Waren zu betrügen; die Eingeborenen haben ein ausgeprägtes Rechtsgefühl; sie anerkennen den ehrlichen Handel und werden stets dorthin zurückkehren, wo sie sicher sind, nicht betrogen zu werden.

Den Produktenkäufern, Storekeepers und anderen afrikanischen Angestellten werden Sie zeigen, dass Sie weder täuschen wollen, noch sich täuschen lassen.

Man wird Ihnen sagen, dass die Afrikaner alle Lügner und Diebe sind. Uebersehen Sie dabei nicht, dass diese ihre Tricks nicht von sich aus gelernt haben. Wenn skrupellose europäische Händler die sehr gelehrigen Eingeborenen durch ihr ungutes Beispiel verdorben haben, so denken Sie daran, dass auch das gute Beispiel nachahmend wirkt. Wenn Sie es sich zum Grundsatz machen, ehrlichen kaufmännischen Prinzipien zum Durchbruch zu verhelfen, werden Sie nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft arbeiten.

Wir verlangen, dass die Afrikaner anständig, gerecht und freundlich behandelt werden. Nur auf diese Weise werden Sie sich Respekt verschaffen. Wer unbeherrscht auftritt und sich vom Zorn hinreissen lässt oder Afrikaner mit Schimpfnahmen betitelt, verliert jede Autorität. Im übrigen sind die Afrikaner unsere Kunden, die ebenso zuvorkommend bedient werden wollen, wie europäische Kundschaft. Halten Sie sich stets vor Augen, dass unsere Verkäufe in der Hauptsache mit den Afrikanern getätigt werden, und dass letzten Endes Sie persönlich Ihren Lebensunterhalt diesem Geschäft mit den Afrikanern zu verdanken haben.

5. MISSBRAUCH GEISTIGER GETRAENKE.

Der Alkoholismus ist bei den in den Tropen niedergelassenen Europäern weit verbreitet. Gründe dafür gibt es viele: das heisse Klima, Müsiggang, Heimweh, das Beispiel der alten Kolonisten. Alkohol ist in Afrika weit gefährlicher als bei uns. Er nötigt zu stärkerer Wärmeabgabe, schädigt Herz, Leber, Nieren, in grösseren Mengen auch die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

M. Steppan: Die "Union Trading Company" – zwischen Missionsauftrag und wirtschaftlichem Interesse

Nerven, die Leistungsfähigkeit und den Charakter. Es wäre das Beste, den Alkohol in den Tropen ganz zu meiden. Wenn jedoch schon Alkohol getrunken werden muss, so sind wir mit Dr. Nocht der Ansicht, dass Wein mit Wasser oder Whisky mit Wasser weniger schädlich ist als schweres Exportbier. Natürlich muss es bei einem, höchstens zwei Gläsern bleiben. Vorsicht ist bei eisgekühlten Getränken am Platz.

6. HASARD – SPIELE.

Die Gefahr ist vorhanden, dass schon auf dem Schiff Passagiere versuchen werden, sich an Sie heranzumachen und Sie zum Kartenspiel mit Geldeinsatz zu veranlassen. Lehnen Sie konsequent ab; wenn man weiss, dass Sie gegen Hasardspiele sind, wird man Sie in Ruhe lassen. Es gibt viele Kolonisten, die auf der Reise ihre ganze Barschaft und ihren ganzen Verdienst verspielt haben, und denen es niemals möglich war, ihre durch Spiel entstandenen Schulden zu honorieren.

7. UNERLAUBTER VERKEHR MIT DEM ANDERN GESCHLECHT.

Auf den ersten Blick mag es Ihnen unverständlich erscheinen, dass wir überhaupt eine Bestimmung darüber in den Kontrakt aufgenommen haben. Wir sehen uns aber, wie die meisten in Westafrika etablierten Firmen, sowohl englische als auch französische, genötigt, in Ihrem und in unserem Interesse eine solche Klausel aufzunehmen. Gewisse Firmen entlassen zwar ihre Angestellten nur, wenn sie sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, mit anderen Worten, wenn sie durch ihr moralisches Versagen und durch Krankheit für eine weitere Verwendung im Geschäft unbrauchbar geworden sind. Das Prinzip, einen fehlbaren Angestellten von der Küste heimzuschicken, scheint uns konsequenter und logischer sowohl vom Standpunkt des Fehlbaren, der in der Heimat eher wieder zurecht kommt, als auch im Hinblick auf die Einstellung unserer Gesellschaft im besonderen.

Der Gefahren sind zweifellos viele durch die grosse Zuchtlosigkeit der afrikanischen Frauen und durch das Beispiel vieler Europäer, die auf Grund ihrer Erziehung und sozialen Schranken sich in Europa wohl in Acht nehmen würden, aber in der Fremde, fern von allen Beziehungen, sich auf beschämende Weise gehen lassen. Auf Grund unserer jahrzehntelangen Erfahrung glauben wir, feststellen zu können, dass der einzige Weg zu Erhaltung der Gesundheit und zu ernsthaftem Arbeiten in den Tropen nur durch vollständigen Verzicht auf den ausserehelichen Geschlechtsverkehr möglich ist. Wer nicht glaubt, sich beherrschen zu können, bleibe deshalb den Tropen fern.

Die von den Regierungsärzten herausgegebene Statistik zeigt, dass in den Küstengebieten bis zu 85% aller schwarzen Frauen geschlechtskrank sind. Wir wissen, dass alte Coaster und gewissenlose Aerzte vielfach andere Ansichten äussern, letztere vor allem deshalb, weil sie sich damit eine sichere Kundschaft verschaffen. Könnten wir all die schmerzlichen Geständnisse bekannt geben und die Leute aufzählen, die auf ein verpfushtes Leben zurückblicken müssen, so könnten wir beweisen, dass unser Standpunkt bei den in den Tropen herrschenden Verhältnissen der einzig richtige ist.

Ausser der Gefahr einer Infektion lauert speziell auf den Kaufmann eine weitere, die Erpressung. Die afrikanischen Frauen verlangen von ihren Liebhabern mehr und mehr Geld, Geschenke, Waren, und wenn sich ihre Opfer weigern, werden sie denunziert, wenn sie willfahren, werden sie immer mehr ausgesaugt. Das Gehalt reicht nicht mehr aus, um

diese Ansprüche zu erfüllen, und in den meisten Fällen ist die weitere traurige Folge Unterschlagung von anvertrautem Geld und Gut. Die Beziehungen einer Afrikanerin zu einem Europäer sind den Eingeborenen stets bekannt, wenn auch die Frau feierlich erklären mag, dass alles geheim bleibe, denn die schwarzen Frauen prahlen mit ihren Eroberungen.

Es liegt uns fern, unsere Mitarbeiter durch Einschüchterungen in ihrem Lebenswandel beeinflussen zu wollen, denn ein Mensch, der nur die Furcht als moralischen Rückhalt hat, ist ein schwacher Mensch. Wir appellieren viel mehr an Ihr persönliches Ehrgefühl, an Ihren Charakter, an Ihre Erziehung, die in christlichem Sinn und Geist erfolgte, und wir sind überzeugt, dass Sie im Grunde Ihrer Seele selbst die Hilfe finden, deren Sie der Versuchung gegenüber notwendig bedürfen. Weisen Sie vor allem unsaubere Gedanken konsequent von sich. Nehmen Sie sich in Acht vor Freundlichkeiten und Schmeicheleien schwarzer Frauen. Seien Sie dessen eingedenk, dass Arbeit die aller beste Hilfe ist. Wir schicken Sie hinaus in vollem Vertrauen. Erfassen Sie Ihre Aufgabe mit allergrösstem Interesse und vervollkommen Sie sich in Ihrer Arbeit. Seien Sie überzeugt, dass wir Ihre Bemühungen und Ihre Leistungen zu schätzen wissen. Wie Napoleon seinen Soldaten rufen wir Ihnen zu: „Jeder von Ihnen hat den Marschallstab in seinem Tornister.“

In der Freizeit stehen Ihnen Bücher, Radio, Tennis, Billard und andere Spiele zur Verfügung. Zweckmässige Körperpflege, - wenigstens ein Bad oder eine Dusche im Tag -, ein kleiner Spaziergang oder eine Partie Tennis vor dem Nachessen wirken als Erfrischung und das fröhlich ungezwungene Zusammensein im Kreise Ihrer Kollegen als Ausspannung, wodurch Ihr seelisches und physisches Wohlbefinden gehoben wird. Nehmen Sie nicht die üble Gewohnheit an, sich vorzeitig allein auf Ihr Zimmer zurückzuziehen, sondern suchen Sie im Gegenteil Anschluss an Ihre Kollegen und pflegen Sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewusstsein der Verbundenheit mit einer grossen Familie.

Vor allem aber seien Sie dessen eingedenk, dass über den Menschen eine höhere Macht steht – GOTT -. Wenn Sie sich auf IHN verlassen, stehen Sie auf festem Boden in allen Situationen. Mögen Sie auch der Religion gegenüber Bedenken irgendwelcher Art haben, so vergessen Sie nicht, dass jeder Mensch durch Perioden des Zweifels und der Indifferenz geht. Seien Sie auch dessen eingedenk, dass über Ihnen und allen Menschen Gott ist und bleibt. Erinnern Sie sich in Zeiten der Versuchung, dass auch Christus Versuchungen ausgesetzt wurde, die er aber überwand. Aus der Bibel und im Gebet werden Sie stets neue Kraft schöpfen. Wir empfehlen Ihnen den Besuch der englischen und afrikanischen Gottesdienste, wo auch Sie Erbauung finden werden und abgesehen davon auch Ihre Sprachkenntnisse erweitern können.

Zum Schluss sei erwähnt, dass es unser ausdrücklicher Wunsch ist, die guten Beziehungen zu den verschiedenen Missionen, vor allem zur Basler Mission zu pflegen. Es soll sich keiner schämen, zu seinem Glauben zu stehen, die Missionare und die Gottesdienste aufzusuchen, und vor allem, wie es in dem von Ihnen unterzeichneten Vertrag heisst, einen streng sittlichen, christlichen Lebenswandel zu führen.

Verfasst vom Personalchef 1932 – 1950

Zum Schluss bleibt mir noch meine ganz persönliche Danksagung an Sie, lieber Herr Professor Kocher. Wir kennen uns jetzt seit mehr als 30 Jahren. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, wie sie mich nach der Lehrveranstaltung „Mitteleuropäische Rechtsgeschichte anhand von Diapositiven“ gefragt haben, ob ich nicht Interesse hätte, beim Aufbau der Diasammlung am Institut mitzuarbeiten. Ich habe keine Sekunde gezögert und sofort zugestimmt. In der Folge habe ich während des Diplomstudiums als halbtagsbeschäftigter „Sekretär“, später als „Institutsreferent“ für sie gearbeitet. Ich war damals ein absoluter Exot, war ich doch die erste männliche Karenzvertretung für eine Institutssekretärin an der Fakultät. Um mich am Institut weiter beschäftigen zu können, haben sie versucht, ein FWF-Projekt zum Thema „Umweltrechtsgeschichte“ an Land zu ziehen. Das Projekt wurde leider nicht bewilligt. Als Ergebnis ihrer Verhandlungen mit der Fakultät und dem Ministerium boten sie mir 1989 eine Stelle als ganztägigen Universitätsassistent an. In diesen und den folgenden Jahren hat sich zwischen uns eine Art Vater – Sohn Beziehung entwickelt, die, wie alle Vater – Sohn Beziehungen, von großer Zuneigung, Wertschätzung und „nur das Beste wollen“ geprägt war, die aber genau aus dieser engen emotionalen Verflechtung für uns beide auch nicht immer ganz einfach war. Als ich das Thema meiner Dissertation aussuchen wollte, haben Sie mir folgenden Satz gesagt: „Ein junger Wissenschaftler muss sich beizeiten ein eigenes Forschungsthema suchen, um nicht zeitlebens im wissenschaftlichen Schatten seines Chefs zu stehen.“ Daher habe ich mich für das bäuerliche Liegenschaftsrecht entschieden. Eine Materie, mit der Sie sich zwar intensiv beschäftigt haben, aber an der nicht Ihr Herzblut hängt, wie etwa an der Rechtsikonographie. Bedanken möchte ich mich insbesondere für Ihre Unterstützung beim Habilitationskolloquium, in dem Sie mich mit Zähnen und Klauen verteidigt haben, zumal ein Gutachter im Glauben, man müsse jedenfalls den Habilitationsvortrag aus einem anderen Bereich als dem der Habilitationsschrift halten, mir ziemlich zugesetzt hat. (Was zum Zeitpunkt meines Habilitationskolloquiums schon seit Jahren nicht mehr geltendes Recht war, er aber nicht wusste.) Sie sind und waren ein großartiger akademischer Lehrer. Immer bereit mit wissenschaftlichem Rat und Tat zur Seite zu stehen ohne jemals schulmeisterlich die Finger in die Wunden des nicht wissenden Assistenten und späteren Kollegen zu legen. Es soll ja oft vorkommen, dass Emeriti nicht gerne am Institut gesehen sind, weil sie nicht loslassen können, alles besser wissen und sich einmischen – genau das Gegenteil ist der Fall. Ich persönlich finde, dass Sie viel zu selten am Institut sind und man von Glück reden kann, wenn man Sie zu einem gemeinsamen Kaffee und einem gemütlichen Gespräch entführen will. Ich hoffe, dass Sie sich meine Mahnung zu Herzen nehmen und künftig öfter für wissenschaftliche, aber auch ganz banale, mindestens genauso wichtige, handwerkliche Fragestellungen zur Verfügung stehen. Lieber Herr Professor Kocher, alles Gute zum 75. Geburtstag und auf noch viele gemeinsame Jahre!

Endnoten

¹ Vgl. dazu: Eckhard Riedl, Publikationsverzeichnis von o.Univ.-Prof.Dr.Dr.h.c. Gernot Kocher, in: Festschrift für Gernot Kocher zum 60.Geburtstag, Hrsg. Helfried Valentinitisch und Markus Steppan, Leykam Verlag, Graz 2002, 383 ff.; Kleine Festgabe für Gernot Kocher zum 70. Geburtstag, Hrsg. Otto Fraydenegg-Monzello und Anneliese Legat, in: Grazer hochschul- und wissenschaftspolitische Schriften, Hrsg. Anneliese Legat und Günther Löschnigg, Graz 2012, 47 ff.; Forschungsportal der Universität Graz, https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbForschungsportal.cbShowPortal?pFpFospNr=&pOrgNr=&pPersonNr=54423&pMode=E&pLevel=PERS&pCallType=PUB

² Zur Geschichte der Basler Mission: Paul Jenkins, „Basler Mission“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.04.2009; URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45256.php>; Wolfgang Schmidt, Basler Mission 175 Jahre, Basel 1990.

³ Zur Geschichte der Basler Handelsgesellschaft: Niklaus Stettler, „Basler Handelsgesellschaft“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.07.2002, <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php>; Gustav Adolf Wanner, Eduard und Wilhelm Preiswerk - Präsidenten der Basler Handels-Gesellschaft, in: Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik, Verein für wirtschaftshistorische Studien, Band 39, Zürich 1989.

⁴ Kumasi, zweitgrößte Stadt in Ghana, mit heute ca. 1,2 Mio Einwohnern: Encyclopaedia Britannica, <https://www.britannica.com/place/Kumasi>.

⁵ Accra, Hauptstadt von Ghana, mit heute ca. 2,3 Mio Einwohnern: Encyclopaedia Britannica, <https://www.britannica.com/place/Accra>.

⁶ Vgl. dazu die aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Österreich: Franz Marhold/Michael Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht, 3. Auflage, Wien - New-York 2016, 127 ff.; Hans-Peter Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 5. Auflage, Wien 2015, 269 ff.; Michaela Windisch-Graetz, Arbeitsrecht II, 9. Auflage, Wien 2015, 119 ff.; Wolfgang Brodil/Martin Risak/Christoph Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen, 9. Auflage, Wien 2016, 93 ff.; Vgl. zur Entwicklung der Treuepflicht nach dem Ersten Weltkrieg: Theodor Tomandl, Entwicklungstendenzen der Treue- und Fürsorgepflicht in Österreich in: Treue- und Fürsorgepflicht im Arbeitsrecht, Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Hrsg. Theodor Tomandl, Band 5, Wien 1975, 12 ff.

⁷ Vgl. dazu die aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Österreich: Franz Marhold/Michael Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht, 3. Auflage, Wien - New-York 2016, 259 ff.; Hans-Peter Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 5. Auflage, Wien 2015, 293 ff.; Michaela Windisch-Graetz, Arbeitsrecht II, 9. Auflage, Wien 2015, 116 ff.; Wolfgang Brodil/Martin Risak/Christoph Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen, 9. Auflage, Wien 2016, 95 f. Vgl. zur Entwicklung der Fürsorgepflicht nach dem Ersten Weltkrieg: Theodor Tomandl, Entwicklungstendenzen der Treue- und Fürsorgepflicht in Österreich in: Treue- und Fürsorgepflicht im Arbeitsrecht, Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Hrsg. Theodor Tomandl, Band 5, Wien 1975, 12 ff.

Literatur

Brodil, W., Risak, M., Wolf, C. (2016) Arbeitsrecht in Grundzügen, 9. Auflage. Wien 2016.
 Jenkins, P. „Basler Mission“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.04.2009; URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45256.php>

- Kleine (2012) Festgabe für Gernot Kocher zum 70. Geburtstag, Hrsg. Otto Fraydenegg-Monzello und Anneliese Legat, in: Grazer hochschul- und wissenschaftspolitische Schriften, Hrsg. Anneliese Legat und Günther Löschnigg, Graz 2012.
- Marhold, F., Friedrich, M. (2016) Österreichisches Arbeitsrecht, 3. Auflage. Wien - New-York 2016.
- Reissner, H.-P. (2015) Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 5. Auflage. Wien 2015.
- Riedl, E. (2002) Publikationsverzeichnis von o.Univ.-Prof.Dr.Dr.h.c. Gernot Kocher, in: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, Hrsg. Helfried Valentinitzsch und Markus Steppan, Leykam Verlag, Graz 2002.
- Schmidt, W. (1990) Basler Mission 175 Jahre, Basel 1990.
- Stettler, N. (2002) „Basler Handelsgesellschaft“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.07.2002, <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php>.
- Tomandl, T. (1975) Entwicklungstendenzen der Treue- und Fürsorgepflicht in Österreich in: Treue- und Fürsorgepflicht im Arbeitsrecht, Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Hrsg. Theodor Tomandl, Band 5. Wien 1975.
- Wanner, G. A. (1989) Eduard und Wilhelm Preiswerk – Präsidenten der Basler Handelsgesellschaft, in: Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik, Verein für wirtschaftshistorische Studien, Band 39, Zürich 1989.
- Windisch-Graetz, M. (2015) Arbeitsrecht II, 9. Auflage. Wien 2015.